EINLEITUNG

Der Gedanke und der Plan, im Falle eines Krieges und seines siegreichen für Deutschland Verlaufs, die Arbeitskraft der Kriegsgefangenen und der Bevölkerung der unterworfenen Länder auszubeuten, entstanden im Dritten Reich noch vor Ausbruch des II Weltkrieges. Das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) zusammen mit dem Reichsverteidigungsrat gingen schon Mitte des Jahres 1938 daran, die Grundsätze der Kriegsgefangenenpolitik auszuarbeiten. Man stützte sich dabei auf die Erfahrungen des I Weltkrieges und erörterte sehr eingehend den Bedarf der deutschen Wirtschaft. Erwähnenswert in dieser Hinsicht ist das Schreiben des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft vom 28. Januar 1939 gerichtet an den damaligen Chef der Abteilung Inland beim OKW, Oberst Breyer. Das Schreiben behandelt die Beschäftigungsbedingungen der Kriegsgefangenen im Falle eines Krieges. Es richtet die Aufmerksamkeit u.A. darauf, dass Gefangenenlager in der Nähe der Zentren zu errichten seinen, die Arbeitskräftemangel verspüren. Der Plan, grosse Lager anzulegen, wurde einer Kritik unterzogen, dagegen wurde die Forderung aufgestellt, Kriegsgefangene in kleinere Arbeitskommandos einzuteilen. Vom Reichsarbeitsminister wurde verlangt, dass im Falle eines Krieges in den Kriegsgefangenen-Mannschaftsstammlagern — Stalag die Landesarbeitsämter Evidenz führten, um die Berufsverwendbarkreit jedes Kriegsgefangenen zu bestimmen und den Lagerkommandanten in allen Sachen, verbunden mit der Beschäftigung der Kriegsgefangenen, Rat zu erteilen[1]. Ein halbes Jahr später, am 26. Juni 1939, auf der zweiten Sitzung des Reichsverteidigungsrats, unter dem Vorsitz von Göring, wurden die Grundlagen einer allseitigen Ausbeutung der menschlichen Arbeit zu Gunsten der Kriegswirtschaft Deutschlands behandelt. Dem Generalbevollmächtigten der Wirtschaft, Funk, der Wehrmacht und der Polizei wurde die Ausarbeitung der Pläne für die Arbeit von Kriegsgefangenen, Häftlingen und Gefangenen der Konzentrationslager übertragen[2]. Was dagegen die Zivilbevölkerung anbetrifft, so erklärte Hitler persönlich am 23. Mai 1939, dass die Bevölkerung der besetzten Länder im Reich beschäftigt werden sollte[3]. Mit Ausbruch des Krieges also sollte die zum Teil Sklavenarbeit sowohl die zum Militär einberufenen Deutschen als auch die Arbeit ausländischer Saisonarbeiter, die man schon seit Ende des XIX. Jahrhunderts massenhaft in Anspruch nahm, ersetzen.

Sofort nach dem Überfall auf Polen begann die beizeiten vorbereitete Deportation polnischer Bürger zum Arbeitseinsatz nach Deutschland. Je mehr sich der Krieg ausweitete, umfasste die Deportation auch Bürger anderer besetzter Länder. In den Gebieten Ostpreussens, die das Wehrkreiskommando I bildeten, waren zwei Hauptlagern — Stalag I A Stablack und Stalag I B Hohenstein (Olsztynek) (man nannte das letzte auch Lager in Królikowo, abgeleitet vom Namen des Dorfes, 1 Km von Olsztynek gelegen) sowie in 3 Kriegsgefangenen-Sammelstellen: Kętrzyn, Szczytno und Prabuty[4]. In diesen Lagern waren über 120 000 Kriegs- und Zivilgefangene aus dem Polenfeldzug untergebracht[5]. Man sollte jedoch beachten, dass die Zahl der Kriegsgefangenen in diesen Lagern keine gleichbleibende war. Nach Registrierung und einem längeren oder kürzeren Aufenthalt im Lager

[1] Bemerkungen, s. ss. LXXX—LXXXIII.

wurde ein Teil der Kriegsgefangenen als untauglich für Militärdienst (Verwundete, Invaliden) und Arbeit nach Hause entlassen, ein Teil wurde in andere Lager überführt. Ein Teil — hauptsächlich nationale Minderheiten: Weissruthenen, Ukrainer, Litauer — wurde nach Hause entlassen, des öfteren jedoch zum Arbeitseinsatz in Deutschland bestimmt als sogenannte „freie Arbeiter". Juden brachte man in Gettos, in Städte im Generalgouvernement gelegen[6]. Die zahlreichste Gruppe jedoch stellten Kriegsgefangene dar, die bei den verschiedensten Arbeiten im Lager oder in seiner nächsten Umgebung beschäftigt waren. Schon in den ersten Tagen nach ihrem Eintreffen im Lager wurden sie in Arbeitskommandos eingeteilt und zur Arbeit in den umliegenden Bauernhöfen eingesetzt. In den ersten Oktobertagen arbeiteten in der Landwirtschaft dieser Provinz über 46 000 Kriegs- und Zivilgefangene. Gleichzeitig hatte man die Absicht, in kürze an 15 000 bis 20 000 Kriegsgefangene in andren Wirtschaftszweigen einzusetzen[7] (Abb. 1).

Der Befehl des OKW, der die Internierung in Kriegsgefangenenlagern aller männlicher Personen im Alter von 17—45 Jahren aus dem Operationsgebiet vorsah, hatte zur Folge, dass sich in den Kriegsgefangenenlagern in Ostpreussen eine zahlreiche Gruppe Zivilgefangener befand[8]. Nach dem Feldzug in Polen beabsichtigten die Militärbehörden, sie nach Hause zu schicken[9]. Zur Freilassung der Zivilgefangenen kam es jedoch nicht. Auf der gemeinsamen Sitzung der Verwaltungsbehörden der Provinz und den Repräsentanten des I Armeekorps am 29. November 1939 wurde beschlossen, dass von 13 000 Zivilgefangenen, die in der Wirtschaft Ostpreussens beschäftigt waren, nur zur Arbeit untaugliche und Volksdeutsche entlassen werden, die übrigen werden vom 31. Dezember 1939 an, den Zivilbehörden unterstellt[10] (Abb. 2).

So kam es, dass in den letzten 3 Monaten des Jahres 1939 in der Wirtschaft Ostpreussens über 60 000 Kriegs- und Zivilgefangene aus dem Polenfeldzug arbeiteten. Es muss unterstrichen werden, dass die Angaben vom September und Oktober 1939 ebenfalls den westpreussischen Regierungsbezirk mit einbeschliessen (die Kreise: Elbląg und Stadt Elbląg, Malbork, Sztum, Kwidzyn). Erst am 26. Oktober wurde der Bezirk dem Reichsgau Danzig — Westpreussen angeschlossen.

Die ersten Monate des Jahres 1940 brachten eine Verringerung der in der Wirtschaft Ostpreussens beschäftigten Gefangenenzahl. Von Ende Februar bis Ende Mai 1940 verringerte sich dieselbe um 10 870 Personen (von 52 283 auf 41 413)[11]. Das wurde durch das schon erwähnte Überführen der Kriegsgefangenen nach Lagern in anderen Gebieten des Reiches und durch Entlassungen der Gefangenen hervorgerufen. Eine gewisse Rolle spielte dabei auch die Flucht vom Arbeitsplatz[12] (Abb. 3). Einen Einfluss übten auch die nationalen Verhältnisse der Provinz aus. Der Bund Deutscher Osten — in einem speziellen Memorial vom 8. Februar 1940 an den Präsidenten des Regierungsbezirks Olsztyn gerichtet — stellte fest, dass der Zustrom von Kriegs- und Zivilgefangenen aus dem Feldzug in Polen zur Folge hat, dass die Zahl der heimischen Bevölkerung, die sich der polnischen Sprache bedient, vergrössert und daher es nich empfehlentswert ist, sie im südlichen Teil des Regierungsbezirks, wo die ethnisch polnische Bevölkerung vorherrscht, zu beschäftigen[13]. Das Memorial fiel zeitlich zusammen mit den geheimen Anweisungen des OKW, die die Zurückziehung polnischer Gefangener aus dem sogenannten „national bedrohten" Gebiet anordnen. Bestätigt wurde dies auch durch die Verordnungen des Reichsarbeitsministeriums vom 23. Februar 1940. Es war vorgesehen, aus dem Gebiet Ostpreussens 30 000 polnische Kriegsgefangene abzuziehen[14].

Entscheidente Bedeutung für die formelle Verringerung der Zahl der in Ostpreussen beschäftigten polnischen Kriegsgefangenen hatte auch die wahrscheinlich in der Märzhälfte 1940 begonnene Aktion, die Gefangenen — dem internationalen Recht zuwider — den Kriegsgefangenenstatus zu entziehen und ihnen den Status von Zivilarbeitern zu übertragen. Es war dies — wie gesagt — eine formelle Änderung des Beschäftigtenstandes. Meistens liess man die Gefangenen an ihrem bisherigen Arbeitsplatz, zwang sie eine Deklaration zu unterschreiben, in der sie ihrer Einwilligung Ausdruck gaben, bis Kriegsende im Reich als Zivilarbeiter zu verbleiben (Abb. 4 und 5). In den offiziellen Statistiken wurde diese Gruppe schon als Zivilarbeiter geführt[15]. Eine Intensität dieser Aktion fiel in Ostpreussen auf die Jahre 1940 und 1941. Im Januar 1942 erwähnten die Statistiken noch 6898 polnische Gefangene (d. i. 8% aller in dieser Provinz beschäftigten Kriegsgefangenen), doch die Zahl verringerte sich ständig[16]. Nach dem Stand vom 31. Dezember 1943 befanden sich im Lager in Stablack 4928, in Hohenstein 220 polnische Gefangene[17]. Sie bildeten eine kleine Gruppe unter den Kriegsgefangenen anderer Nationalitäten, vor allen Dingen französischen und sowjetischen, die in dieser Provinz beschäftigt waren.

Es besteht kein Zweifel, dass der Grund für die Änderung des Statusses polnischer Kriegsgefangener die deutschen Pläne zur Ausrottung des polnischen Volkes waren. Es ging vor allem darum, den polnischen Kriegsgefangenen die Rechte zu entziehen, die die Genfer Konvention vorsah und sie den verwaltungspolitischen Grundsätzen für die Behandlung von Zivilarbeitern unterzuordnen.

Angesichts des ständig wachsenden Bedarfs der Kriegswirtschaft Deutschlands erwies sich die Arbeitskraft der Kriegs- und Zivilgefangenen als unzureichend. Eine umfangreiche Quelle „billiger" — wie es die Deutschen bezeichneten — Arbeitskraft befand sich in den vom Dritten Reich besetzten Ländern und auf diese Arbeitskraft wollten die Deutschen nicht verzichten. Vom ersten Tage an schuf man daher in den besetzten Ländern Arbeitsämter, die zur Arbeit im Reich anwarben. Angesichts des ständig wachsenden Widerstandes gegenüber den Ausreisen nach Deutschland, bedienten sich die deutschen Verwaltungsbehörden der verschiedensten Methoden. Anfänglich propagierte man die freiwillige Ausreise, als diese Methode fehlschlug, schaffte man einen Apparat für Zwangsanwerbung eingeschlossen Deportation. Das hatte zur Folge, dass schon in den ersten Monaten des Jahres 1940 Transporte mit Arbeitern aus dem besetzten Polen, daraufhin aus den besetzten Ländern West- und Nordeuropas sowie aus den besetzten Gebieten der Sowjetunion eintrafen.

Alle Angelegenheiten verbunden mit der Distrubution der Arbeitskraft in Ostpreussen wurden vom Landesarbeitsamt mit dem Sitz in Królewiec geleitet. Langjähriger Präsident desselben war Hans Schreiber, der zugleich die Funktion des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Ostpreussen ausübte. Dem Landesarbeitsamt unterstanden Bezirksarbeitsämter, die mehrere Kreise umfassten. In den Kreisen waren Nebenstellen eingerichtet.

Um die Wende des Jahres 1939 zu 1940 gingen in der Organisationsstruktur des Landesarbeitsamtes Veränderungen vonstatten, die durch die Kriegsereignisse bedingt waren. Bis zum Oktober 1939 unterstanden dem Landesarbeitsamt 12 Bezirksämter[18]. Nach Aufteilung der polnischen Gebiete in das sogenannte Generalgouvernement und eingegliederte Ostgebiete (Dekret Hitlers vom 26. Oktober 1939) wurde ein Teil von Mazowsze mit 16 245 Km², bewohnt von 994 083 Personen, an

Ostpreussen angeschlossen[19]. Auf diesem Gebiet, das den sogenannten Regierungsbezirk Zichenau (Ciechanów) und Bezirk Suwałki bildete, wurden Bezirksämter eröffnet: Ciechanów (Kreise: Ciechanów, Mława, Przasnysz, Pułtusk), Ostrołęka (Maków, Ostrołęka), Płock (Płock, Płońsk, Sierpc), Suwałki (Suwałki)[20].

Der Regierungsbezirk Ciechanów wurde vom Reichsarbeitsministerium als Grundbasis der Arbeitskraft für Ostpreussen erklärt. Anlass zu Betrachtungen giebt die Tatsache, dass der Beschluss des Reichsarbeitsministeriums sich mit den Absichten des Gauleiters Ostpreussens, Erich Koch, deckte. Er wollte nach Aussiedlung der Polen aus diesen Gebieten, dieselben zur Besiedlung durch Bauernsöhne aus Ostpreussen vorsehen[21].

Den ganzen Krieg hindurch, in allen offiziellen Auftritten und Veröffentlichungen, unterstrichen die Deutschen mit aller Kraft, dass die Anwerbung ausländischer Arbeiter ins Reich auf Freiwilligkeit beruht. In eigenen Kreisen, jedoch wurde diese Angelegenheit anders dargestellt — aufrichtiger. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz — GBA, Fritz Sauckel, auf der Sitzung der Zentralen Planung am 1. März 1944 gab zu, dass von 5 Millionen Fremdarbeitern, die in Deutschland beschäftigt sind, freiwillig nicht mehr als 200 000 kamen[22].

In seinem verlästerten Erlass Nr. 4 vom 7. Mai 1942, der die Anwerbung und die Behandlung von Fremdarbeitern zum Thema hatte, erklärte Sauckel, dass obwohl die Anwerbung auf freiwilliger Grundlage durchzuführen sei, muss doch auf den besetzten Gebieten, wo die Appelle keinen Erfolg aufweisen, Dienstpflicht und Einberufung zur Arbeit ins Reich angewandt werden[23]. Dieser Erlass sanktionierte die bisherige Praxis der Anwerbung von Arbeitern in den von Deutschland besetzten Ländern.

Die Deportation von Polen nach Deutschland begann noch während der Kriegshandlungen. Wie schon erwähnt, wurden über 13 000 Zivilpersonen, die auf der Flucht vor der Front ergriffen, oder in den von deutschen Truppen eingenommenen Dörfern und Städten festgenommen wurden, nach kurzem Aufenthalt in Kriegsgefangenenlagern zur Arbeit in der ostpreussischen Landwirtschaft verschickt[24]. Nach Beendigung der Kriegshandlungen und Aufteilung der besetzten polnischen Gebiete begannen die neugeschaffenen Arbeitsämter mit der Anwerbung. In den eingegliederten Gebieten und im Generalgouvernement (GG) war man in den ersten Monaten vor allen Dingen bemüht, eine vollständige Kontrolle über die polnische Arbeitskraft aufzustellen, um sie so schnell wie möglich in das System der deutschen Kriegswirtschaft einzugliedern.

Im Generalgouvernement gab Generalgouverneur Hans Frank am 26. Oktober 1939 die Verfügung über Arbeitspflicht für alle Polen im Alter von 18—60 Jahren heraus. Ab 14. Dezember desselben Jahres galt diese Verfügung ebenfalls für Jugendliche im Alter von 14—18 Jahren[25]. Gleichzeitig wollte man die, durch die Kriegsereignisse hervorgerufene Wirtschaftsflaute, Arbeitslosigkeit und Elend in den besetzten polnischen Gebieten ausnutzen. Eine der Methoden, die Leute zur Registrierung in den Arbeitsämtern zu zwingen, war die Auszahlung von Arbeitslosenunterstützung. Personen, welche die Unterstützung erhielten, unterschrieben eine Kwittung, auf deren Rückseite die Klausel war, dass sie auf Aufforderung des Arbeitsamtes zur Arbeit nach Deutschland fahren[26]. Die katastrophalen Lebensbedingungen zwangen viele Polen, die in der ersten Zeit Kontakte mit Arbeitsämtern vermieden hatten, sich zu registrieren. Nach Anordnung der Behörden im

GG vom 16. Dezember 1939 stand auch der Landbevölkeruung Arbeitslosenunterstützung zu [27]. Das ermöglichte, in der Kartei der Arbeitsämter fast alle Polen ohne ständigen Arbeitsplatz zu erfassen, also alle diejenigen, die nach Meinung der deutschen Behörden, ohne Schaden für die Wirtschaft des GG zur Arbeit ins Reich geschickt werden konnten. Nach der Verordnung vom 25. Januar 1940 wurden alle arbeitsfähigen Personen im Alter von 16—50 Jahren, die Arbeitslosenunterstützung von Arbeitsämtern im GG Empfangen hatten, zur Arbeit ins Reich verpflichtet [28].

Die eingegliederten Gebiete, die nach Erlassen der Verfügung über die Teilung der besetzten polnischen Gebiete als Integralteil des Reiches betrachtet wurden, umfassten seit Oktober 1939 die in Deutschland geltenden Vorschriften über den Arbeitsplatzwechsel [29]. Das war, gleichbedeutend mit dem Unterstellen aller Beschäftigten den Arbeitsämtern. Gleichzeitig wurden alle arbeitsfähigen Personen im Alter von 16—60 Jahren aufgefordert, sich in Arbeitsämtern zu registrieren. Da man die Bevölkerung zur Registrierung zwingen wollte, fing man an, auch hier Arbeitslosenunterstützung zu zahlen [30]. Schon am 1. April 1940 traten hier die gesamtdeutschen Bestimmungen vom 13. Februar 1939 über die Sicherstellung von Arbeitskräften für Aufgaben von besonderer staatlicher Bedeutung in Kraft [31]. Von diesem Augenblick an konnten die Arbeitsämter in den eingegliederten Gebieten rechtskräftige Entscheidungen über Arbeitseinsatz zu bestimmter Zeit und an bestimmten Ort, also auch im Reich, für bestimmte oder unbestimmte Zeit, treffen.

Gleichlaufend führten die Arbeitsämter eine Propagandaaktion für Ausreisen ins Reich durch. Man versprach hohe Löhne in Deutschland und die Möglichkeit, einen geschätzten Beruf zu erlernen, hingegen in den Gebieten, wo es Tradition war, zur Saisonarbeit nach Deutschland zu fahren, berief man sich auf diese Tradition und auf die materiellen Vorteile, die sich für die Ausfahrenden daraus ergaben (Abb. 11).

Die Erfolge der freiwilligen Anwerbung waren jedoch so mittelmässig, dass die deutschen Behörden Zwangsanwerbung auf dem Verwaltungswege einleiteten. Für die jeweiligen Gemeinden wurde ein Kontingent festgesetzt — eine Personenzahl, die zum Arbeitseinsatz nach Deutschland geschickt werden musste [32]. Den bestimmten Personen wurde die Einberufungskarte zugestellt. Denjenigen, die die Ausfahrt verweigerten, drohte man mit Verwaltungs- und Polizeistrafen. Repressalien unterlagen nicht nur Personen, welche die Ausfahrt verweigerten, sondern auch — im Sinne der von Deutschen allgemein angewandten Grundsätze der kollektiven Verantwortlichkeit — ihre Verwandten. Ganze Familien derjenigen, die die Ausfahrt verweigerten, wurden nicht selten festgenommen und in Konzentrationslager eingewiesen [33]. Die grössten Schwierigkeiten, der Zwangsanwerbung zu entgehen, hatte die Landbevölkerung. Sie wandte die verschiedensten Vorwände an, die — so schien es — vor Zwangsrekrutierung schützen könnten. In der ersten Zeit, als man noch an Rechtschaffenheit der Ärztekommissionen glaubte, schickte man anstelle der aufgeforderten Erwachsenen oder Jugendlichen, Kinder, in der Überzeugung, dass dieselben in Bezug auf ihr Alter und schwache körperliche Entwicklung, freigestellt werden. Diese Rechnungen erwiesen sich als irrtümlich. Weder Alter noch Gesundheitszustand — ausser sehr auffälligem Gebrechen — schützten nicht vor Zwangsverschickung ins Reich.

Da aber der von den Behörden angewandte Zwang auch nur wenig Erfolg hatte, ging man dazu über, auf öffentlichen Plätzen Razzien durchzuführen. Die am häufigsten angewandte Methode bestand darin, die Dörfer in der Nacht mit

Polizei und Gendarmerie zu umstellen, Jugendliche und andere arbeitsfähige Personen einzufangen, sie auf Autos oder Pferdewagen zu laden und zum nächstliegenden Arbeitsamt zu transportieren.

In manchen Kreisen des Regierungsbezirkes Ciechanów wurden Polen von ihren Höfen vertrieben, auf die dann — wie zum Beispiel in den Kreisen Radzymin und Węgrów Volksdeutsche aus dem GG angesiedelt wurden, oder — wie in den Kreisen Mława und Przasnysz, wo man das Land für Flugplätze oder Truppenübungsplätze bestimmte [34].

Ähnliche Anwerbungsmethoden wurden auch im GG angewandt. Im März 1940 wurde damit begonnen, Personenkontingente für die Verschickung ins Reich aufzustellen. Am 21. April desselben Jahres — auf der Sitzung der höchsten Behörden des GG — wurden die Grundsätze für Zwangsanwerbung der Jahrgänge 1915—1924 vorbereitet. Drei Tage später wurde die sogenannte Landarbeiteraktion bekanntgegeben. Eine Bekanntmachung forderte alle in den Jahren 1915—1924 geborenen Personen auf, sich zur Ausfahrt zu melden. Bei dieser Gelegenheit wiederholte man die alten Lügen von den guten Arbeitsbedingungen und Verdienstmöglichkeiten. Den Familien, der sich zur Ausreise stellenden Personen, versprach man angemessene Existenzmöglichkeiten, denen, die die Ausfahrt verweigerten, drohte man mit schweren Strafen einschliesslich Festnahme durch Polizei [35].

Es ist bemerkenswert, dass trotz solcher Methoden bis zum 13. Mai 1942 die Behörden im GG keine Verordnung über Zwangsverschickung der Polen nach Deutschland herausgaben. Man wollte noch den Schein wahren, noch nahm man Rücksicht auf die Meinung des Auslands. Erst am 13. Mai 1942 wurde im GG eine Dienstpflichtverordnung herausgegeben. Von diesem Augenblick an erhielten die Arbeitsämter die Rechtsgrundlagen, die es ihnen erlaubten, jeden Polen zum Arbeitseinsatz, vor allen Dingen natürlich im Reich, zu zwingen [36]. Die Zwangsmittel wurden im GG noch durch die Arbeitsverordnung vom 16. Februar 1944 verschärft. Dieselbe sah Zuchthaus und hohe Geldstrafen für diejenigen vor, die die Arbeit verweigerten [37].

Eine Reihe ausführlicher Bestimmungen des Reichsarbeitsministeriums, danach des GBA, regelten die Grundsätze des Transports der ausländischen Arbeiter. Die zur Ausfahrt aufgestellten Personen mussten ärtzlicher Untersuchung unterzogen werden, um festzustellen, ob sie fähig für die Arbeit im Reich sind und ob keine Gefahr für Einschleppung von Krankheiten nach Deutschland besteht. Das letztere betraf hauptsächlich die Arbeiter aus Ost- und Südosteuropa. Man unterzog sie auch hygienischen Behandlungen, ihre Bekleidung wurde desinfiziert und nach Ungeziefer abgesucht. Sowohl die ärtzlichen Untersuchungen wie auch die hygienischen Behandlungen sollten zweimal durchgeführt werden: einmal im Lande, wo die Anwerbung stattfand, zum anderen nach Eintreffen des Transports in Deutschland. Die ärtzlichen Untersuchungen fanden gewöhnlich in den Räumen der Arbeitsämter statt, dagegen die hygienischen Behandlungen sollten in den dazu vorbereiteten Badeanstalten vorgenommen werden. Des öfteren — hauptsächlich schon in Deutschland — machten die Arbeiter, bevor sie die Arbeitszuteilung erhielten, Quarantäne in den sogenannten Durchgangslagern — Dulag durch [38]. In Ostpreussen wurden sie fast immer, sofort nach Erledigung der ersten Formalitäten, direkt an den Arbeitsplatz geschickt.

Den Bestimmungen zufolge sollten die Arbeiter mit Spezialzügen ins Reich befördert werden, oder auch — wenn es um kleinere Gruppen ging — mit besonde-

ren, an Personenzügen angehängten Waggons. Die Transportleitung hatte die Arbeiter korrekt und anständig zu behandeln, darauf zu achten, dass die Waggons nicht überfüllt waren, dass die nötige Anzahl von sanitären Einrichtungen und genügend Verpflegung zur Verfügung stehen [39]. Die Praxis jedoch weichte stark von diesen Bestimmungen ab. Selbst wenn die ärtzlichen Untersuchungen zweimal stattfanden, waren sie sehr oberflächlich, die hygienischen Behandlungen gaben nur zu oft Gelegenheit, die Leute, die sich dem unterziehen mussten, zu demütigen. Nur kleinere Gruppen, in Abteilungen von Personenzügen untergebracht, konnten unter verhältnismässig erträglichen Umständen reisen. Die Massentransporte spotteten jeglicher Menschenwürde. Man beförderte die Menschen furchtbar eingeengt, in Güterwagen, ohne sanitäre Einrichtungen, unter Verschluss, nicht selten tagelang ohne einen Tropfen Wasser und irgendwelcher Verpflegung.

Die von den Deutschen angewandten Anwerbungsmethoden hatten zur Folge, dass sich von Jahr zu Jahr die Zahl der zur Zwangsarbeit verschickten Polen vergrösserte. Wir sind jedoch nicht imstande Antwort auf die Frage zu erteilen, wieviel Personen aus den besetzten polnischen Gebieten zur Zwangsarbeit nach Ostpreussen gebracht wurden. Zwar enthalten die Statistiken Zahlen der in den verschiedensten Zeitabschnitten in Ostpreussen beschäftigten Personen, teilen sie sogar in diejenige ein, die aus dem GG, einschliesslich Bezirk Białystok und den eingegliederten Gebieten kommen, aber sie illustrieren nur den Beschäftigungsstand am gegebenen Tage aber geben nicht die Rotation der Zwangsarbeitskraft wieder. Es ist ungewiss, wieviel Personen zum Beispiel aufgrund ihrer Arbeitsunfähigkeit oder dank gelungener Flucht wieder nach Hause zurückkehrten. Es giebt keine Angaben, selbst schätzungsweise, die Zahlen von Arbeitern aufweisen, die während der Zwangsarbeit aus den verschiedensten Gründen verstarben, die in Konzentrationslager oder Gefängnisse gebracht wurden, von wo es grösstenteils kein Zurück gab. Dieser — wie die Deutschen es nannten — „natürliche Verlust" unter den in der Landwirtschaft und Industrie Ostpreussens zwangsweise beschäftigten polnischen Arbeitern, ist ein Teil der biologischen Gesamtverluste, die das polnische Volk durch den Krieg und die deutsche Besetzung zu beklagen hat.

Bis Ende 1942 stellten Polen die zahlreichste Gruppe unter den in Ostpreussen beschäftigten Fremdarbeitern dar. Erst nach diesem Jahr, durch die ständig wachsende Deportation von Ostarbeitern und dadurch, dass die französischen Kriegsgefangenen den Status von Zivilarbeitern empfingen, verringerte sich der prozentuale Anteil von Polen [40].

Innerhalb von dreieinhalb Jahren vergrösserte sich die Zahl, der in der Wirtschaft Ostpreussens zwangsweise beschäftigten Polen fast um das Dreifache, die Zahl der Männer dabei zweieinhalb mal, die der Frauen über das Vierfache. Ende 1942 machte sich eine besonders starke Wachstumsbeschleunigung der Zahl der beschäftigten polnischen Frauen bemerkbar. Das war zweifellos dadurch bedingt, dass die Rüstungsindustrie einen grösseren Bedarf an männlicher Arbeitskraft aufwies und man deshalb die bisher in der Landwirtschaft eingestellten Arbeiter in der Rüstungsindustrie einsetzte. In die Landwirtschaft wurden Frauen und Jugendliche geschickt [41].

Wie schon erwähnt, betrachteten die Deutschen die eingegliederten Gebiete — den sogenannten Regierungsbezirk Ciechanów — als Arbeitskraftbasis für die Provinz Ostpreussen. Unter den im Reich beschäftigten Polen bildeten Personen aus

dem GG die zahlreichste Gruppe, in Ostpreussen dagegen waren Einwohner aus den eingegliederten Gebieten überwiegend. Noch am 10. Juli 1942 war das Übergewicht der Einwohner aus den eingegliederten Gebieten verhältnismässig gering (GG und Bezirk Białystok 45,0%, eingegliederte Gebiete 55,0%), in den darauffolgenden Jahren vergrösserte es sich schnell, um am 30. September 1944 den Stand von 21,6% zu erreichen (GG und Bezirk Białystok 39,2%, eingegliederte Gebiete 60,8%) [42].

Tabelle 1. *Beschäftigung von Polen in der Wirtschaft Ostpreussens in den Jahren 1939—1944*

Datum	Männer	Frauen	Zusammen*	Prozentsatz der gesamten Beschäftigungszahl der Fremdarbeitor
	in absoluten Zahlen			
25 IV 1941	39 575	13 306	52 879	83,0
25 IX 1941	51 680	16 138	67 818	72,9
20 I 1942	56 563	17 336	73 899	74,5
10 VII 1942	66 693	22 118	88 811	79,2
31 XII 1942	66 663	25 723	92 386	81,0
31 III 1943	74 357	32 375	106 732	74,4
30 VI 1943	83 618	40 808	124 426	69,9
30 IX 1943	87 188	46 280	133 468	67,5
31 XII 1943	85 325	46 390	131 625	65,8
31 III 1944	86 004	47 189	133 193	64,7
30 VI 1944	92 272	53 463	145 735	64,4
30 IX 1944	91 875	54 082	145 957	61,6

* ohne Kriegsgefangene

Quelle: Der Arbeitseinsatz im Deutschen Reich, Jg. 1941, Nr. 12, SS. 18—19; Nr. 22, S 18; Jg. 1942, Nr. 6, SS 4—5; Nr. 16, SS 10—11; Jg. 1943, Nr. 3/4, SS 38—39; Nr. 5, S 28; Der Arbeitseinsatz im Grossdeutschen Reich, Jg. 1943, Nr. 7, S 28; Nr. 10/11, S 6; Jg. 1944, Nr 2/3, S 32; Nr. 6/7/8, S 14; Nr. 9, S 8; Nr. 11/12, S 12.

Die Wirtschaftsstruktur Ostpreussens bedingte, dass man den ganzen Krieg hindurch den weitaus grössten Teil der Fremdarbeiter verschiedener Nationalitäten in der Landwirtschaft einsetzte. Es besteht kein Zweifel, dass ohne ihre Arbeit die ostpreussische Landwirtschaft nicht existieren konnte. Davon zeugen am besten folgende Zahlen: Ende April 1941 stellten die Fremdarbeiter 20,6% der in der Landwirtschaft Ostpreussens Beschäftigten dar, Ende Februar 1942 — 37,6%, Ende März 1943 — 53,9% und Ende Februar 1944 — 42,6%. Dieser Prozentsatz ist noch bedeutend grösser, wenn man die Beschäftigung von Kriegsgefangenen berücksichtigt. Es zeigt sich dann, dass Ende April 1941 die Fremdarbeiter zusammen mit Kriegsgefangenen 44,8% und Ende Februar 1944 — 63,1% der in der Landwirtschaft dieser Provinz Beschäftigten darstellten [43].

In der Zeit vom 25. April 1941 bis 30. September 1944 wuchs die Zahl der im Dritten Reich zwangsweise beschäftigten Polen von 872 672 auf 1 701 412 Personen, was sich im Prozentsatz von 195,0% ausdrückt, in Ostpreussen zur selben Zeit von 52 879 auf 145 957 Personen. Die Wachstumsziffer lag hier bedeutend höher als im

Reich, sie betrug 276,0%. Von der Gesamtzahl der im Dritten Reich beschäftigten Polen fiel ein bedeutender Prozentsatz auf Ostpreussen, am 25. April 1941 betrug derselbe 6,1%, bis Ende September 1944 stieg er auf 8,6% an. Für Frauen betrug er 9,2%, das bedeutet, dass fast jede zehnte zwangsweise in Deutschland eingesetzte Polin in Ostpreussen arbeitete [44].

Zur gleichen Zeit, da man Polen zur Arbeit ins Reich schickte, erweiterte man die Grundsätze ihrer Behandlung. Ausgearbeitet wurden sie von den obersten Behörden des Arbeitsressorts und der Polizei. Die Vorschriften, die die gesamten Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt polnischer Arbeiter im Reich definierten, teilten sich in zwei Grundgruppen: die erste bildeten Bestimmungen aus dem Gebiet des Arbeitsrechts und steckten den allgemeinen Rahmen für die Ausbeutung der polnischen Arbeitskraft durch den deutschen Arbeitgeber ab. In dieser Gruppe waren Bestimmungen über die Grundlagen der Beschäftigung, Arbeitszeit und Arbeitslohn enthalten. Die zweite Gruppe bildeten Vorschriften über Polizeiüberwachung, ein ausgebautes System von Befehlen und Verboten. Es hatte zum Ziele die polnischen Arbeiter an den Arbeitsplatz zu binden — was eine ständige Kontrolle ermöglichte und höchste Ausbeutung sowie eine gesellschaftliche Isolierung dieser Gruppe garantierte und sie in den Augen der deutschen Bevölkerung demütigte.

In den Normativakten des Dritten Reiches sowie in den dazugehörigen Erläuterungen, welche die Grundsätze der Fremdarbeiterbeschäftigugn definierten, wird festgestellt, dass Polen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art verbleiben [45]. Was darunter zu verstehen ist, geht aus dem Memorial des Generalgouverneurs, Hans Frank, an den GBA Fritz Sauckel vom 21. November 1943 hervor. Frank schrieb, dass die Rechtssituation der im Reich beschäftigten Polen einen der Sklaverei ähnlichen Charakter trägt [46].

In den ersten Monaten nach dem Polenfeldzug 1939 wurden Beschäftigung und Behandlung der polnischen Arbeiter durch Verfügungen der Provinzbehörden geregelt [47]. Einige Monate später ersetzten sie Verordnungen der Zentralbehörden.

Schon am 8. Januar 1940 wurden die gesamtdeutschen Grundsätze zur Entlohnung der zwangsweise in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter aufgestellt [48]. Die Lohnhöhe für diese Arbeiter sollte 60—80% der Löhne deutscher Arbeiter betragen. In der Landwirtschaft Ostpreussens — wie der Gauleiter und Oberpräsident dieser Provinz — Erich Koch — auf der Sitzung bei Hitler am 2. Oktober 1940 erklärte — betrugen die Löhne 60% der Verdienste deutscher Arbeiter [49]. Die Tarifbestimmungen entzogen den Polen Zuschläge für Überstunden und Sonn- und Feiertagsarbeiten. Sie enthielten überhaupt keine Bestimmungen über Urlaub, praktisch entzogen sie ihnen das Recht auf Urlaub. Selbst noch die vor Kriegsende (am 29. Juni 1944) herausgegebenen Tarifbestimmungen für die in der Landwirtschaft des Reichs beschäftigten Polen, brachten keine grundlegenden Veränderungen. Es wurde allein der Zuschlag für Überstunden eingeführt [50].

Der Beschäftigung der Polen im Reich lag rückhaltloser Zwang zugrunde: gesetzmässiger, wenn es darum ging, sie dienstzuverpflichten oder direkter, physischer Zwang zusätzlich durch die verschiedensten Formen indirekten Zwangs unterstützt. Mit der Registrierung im Arbeitsamt hörte der Pole auf — gleich welchen Alters und Geschlechts — über seine Arbeitkraft selbst zu verfügen, über sie traf jetzt willkürlich das Arbeitsamt Entscheidungen. Eine der ersten Folgen der

Erklärung, dass Polen sich in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art befinden, war, dass man mit ihnen keine individuellen Arbeitsverträge abschloss. Schon um die Hälfte des Jahres 1940 begann man Polen — gestützt auf das Grün- und Grauzettelverfahren — zu beschäftigen [51]. Ein grüner Zettel bedeutete Einstellung in der Landwirtschaft, ein grauer — in anderen Wirtschaftszweigen. Dieses Vorgehen machte es Polen unmöglich, sich Arbeit und Arbeitsplatz selbst auszusuchen. Entgegen der bisherigen Praxis, brauchte jetzt der Arbeitgeber keinen speziellen Antrag um Erlaubnis zur Einstellung von Fremdarbeitern mehr zu stellen und der Arbeiter brauchte keine individuelle Erlaubnis zur Arbeitsaufnahme am bestimmten Platz und zur bestimmten Zeit. Von jetzt an genügte eine allgemeine Bestellung des Arbeitsamtes auf eine gewisse Zahl Arbeiter. Die Bestellung wurde ausgeführt in dem man einen Transport schickte. Erst an Ort und Stelle, im Arbeitsamt, erfuhren die Polen, in welchem Ort sie sich befinden und zu welcher Arbeit sie bestimmt sind.

Ende 1941 kam die grundlegende Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten heraus [52]. Es war eine Rahmenordnung und gab die Grundlage für viele Ergänzungsverfügungen, die in den darauffolgenden Monaten erschienen. Die Beschlüsse dieser Anordnung sanktionierten vollständig die bisherige Diskriminierung der Polen im Bereich des Arbeitsrechts. Sie waren ausgenommen von der Wirkung wichtiger Rechtsakte der deutschen Arbeitsgesetzgebung: Bestimmungen über Arbeitsordnung, Spezialzuschläge, Zulagen für Sonn- und Feiertagsarbeit, Jugendliche im Alter von 14—18 Jahren wurden den Erwachsenen gleichgestellt.

Die Arbeitszeit der Polen war durch keine Bestimmung geregelt. Diejenigen, deren grundlegende Arbeitszeit sich aus der Organisierung des Produktionsprozesses (Industriebetriebe) ergab, waren zu zusätzlichen Beschäftigungen nach der normalen Arbeitszeit sowie zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen gezwungen. Ähnlich ging es auf den grossen Gütern zu, wo ausser Polen oft Arbeiter anderer Nationalitäten sowie Deutsche als Lohnarbeiter eingestellt waren. In den Bauernwirtschaften dagegen wurden überhaupt keine Normen der Arbeitszeit eingehalten. Die Arbeit währte vom frühen Morgen bis in die Nacht mit nur kurzer Mittagspause.

Polen waren des Rechts beraubt, sich Arbeitsplatz und Arbeit selbst auszusuchen und damit auch des Einflusses auf die Höhe der Entlohnung. Man behandelte sie als ungelernte Arbeitskraft, zur einfachsten und schwersten Arbeit bestimmt, dadurch waren sie der letzten Arbeitsgruppe mit dem niedrigsten Lohn eingereiht. Der Bruttolohn der in der Landwirtschaft im Reich beschäftigten Polen schwankte — je nach dem Gebiet — zwischen 60—80% — in der Industrie zwischen 67—90% der Löhne für Deutsche. Durch die zusätzlichen Steuerbelastungen war der Nettolohn noch niedriger [53]. Ausserhalb der Landwirtschaft Beschäftigte waren mit Spezialsteuer, der sogenannten Sozialausgleichabgabe, belastet. Sie betrug 15% des Bruttolohns. Die abgezogenen Gelder fielen dem Reichsschatz zu. Diese Abgaben sollten dem deutschen Staat direkten Nutzen aus der Zwangsarbeit der Polen bringen [54].

Polen waren jeglicher Sozialzuschläge, die in Anbetracht der Familienverhältnisse dem Beschäftigten zustanden, beraubt, wie Kindergeld, Zuwendungen aus Anlass der Geburt eines Kindes oder im Falle von Begräbnis eines Familienangehörigen usw. Es standen ihnen weder Gratifikationen zu Weihnachten und Neujahr noch irgendwelche Jubiläumspremien zu. Die in der Industrie Beschäftigten sollten

für ihre Überstunden genau so wie Deutsche bezahlt werden. Aber es stand ihnen kein Zuschlag für Arbeit an Feiertagen zu, die nicht auf einen Sonntag fielen. In der Landwirtschaft Beschäftigte erhielten keinen Zuschlag für Sonn- und Feiertagsarbeit.

Da Polen nicht das Recht zustand, den Arbeitsvertrag zu kündigen, waren sie an den Arbeitsplatz gebunden[55]. Die am wenigsten geregelte Rechtsangelegenheit war die Urlaubserteilung. In dieser Hinsicht kollidierten die Bestimmungen der Provinz- und Zentralbehörden. Wie schon erwähnt, enthielten die Reichstarifbestimmungen für polnische Arbeiter in der Landwirtschaft keine Urlaubsverordnungen. Ausserhalb der Landwirtschaft Beschäftigte unterstanden zwar den Urlaubsverordnungen gleichkommend mit anderen Arbeitern (Deutschen), sie konnten sie jedoch nicht in Anspruch nehmen, da ihnen die von den Verordnungen vorgesehene Dienstzeit fehlte. In der Anordnung vom 10. September 1940 verbot der Gestapochef in Olsztyn, Polen Urlaub zu erteilen, Ausnahme davon bildeten nur Todesfall Verwandter, jedoch die Entscheidung, ob auch in solchen Fällen Urlaub zu erteilten sei, machte er von sich abhängig[56] (Abb. 6). Das Reichsarbeitsministerium aber stand auf dem Standpunkt, dass diese Verbote unerwünschte Arbeitsstörungen hervorrufen könnten. Am 10. September 1941 erlaubte der Reichsarbeitsminister, in der Landwirtschaft wie auch in anderen Wirtschaftzweigen beschäftigten polnischen Arbeitern, Urlaub zu erteilen, aber das nur in besonders wesentlichen Fällen. Zu diesen zählten: Tod oder schwere Krankheit eines Familienmitgliedes, Heirat des Arbeiters oder eines seiner Kinder, Krankheit des Arbeiters — dies betraf hauptsächlich Jugendliche und Frauen und schliesslich — Schwangerschaft (Urlaub durfte höchstens sechs Wochen vor der Entbindung erteilt werden). Alle diese Fälle mussten durch deutsche Verwaltungs- oder Polizeistellen bestätigt werden[57]. Das Erteilen von Urlaub sollte die Polen zu ausgiebigerer Arbeit anspornen. Ende September 1942 gab Sauckel in dieser Sache eine weitere Verodnung heraus. Sie enthielt folgende Weisung: Urlaub kann nur im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt erteilt werden und nur den Personen, die durch ihre bisherige Arbeit und Verhalten ihn verdient haben, es muss auch die Gewissheit vorliegen, dass diese Personen zum Arbeitsplatz zurückkehren. Arbeitgeber ausserhalb der Landwirtschaft sollten einen zweiwöchigen Lohn, Arbeitgeber in der Landwirtschaft einen ganzen Monatslohn des sich auf Urlaub begebenden Polen zurückhalten. Das Geld sollte erst nach Rückkehr vom Urlaub ausgezahlt werden[58]. Jedoch schon am 24. März 1943 wurde Urlaub für Polen wiederum gesperrt, man begründete dies — wie gewöhnlich — mit Transportschwierigkeiten und Aufgaben der Kriegswirtschaft[59].

Im Augenblick des Kriegsausbruchs war im Reich das Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 in Kraft[60]. Seine Bestimmungen waren den ganzen Krieg hindurch gültig. Das Gesetz unterschied zwischen Kindern (Personen unter 14 Jahren) und Jugendlichen (14—18 Jahre). Arbeit von Kindern war untersagt, nur zu leichten Arbeiten waren Kinder über 12 Jahren zugelassen. Die Arbeitszeit war auf 6 Stunden begrenzt. Diese Gesetzbestimmungen sollten formell auch für die Beschäftigung polnischer Kinder in Deutschland gelten[61]. In kürze jedoch wurden Arbeitszeit später dann auch andere Arbeitsbedingungen Jugendlicher denen der erwachsenen Polen gleichgestellt[62]. In der Praxis wurde kein Unterschied zwischen Kindern und Jugendlichen gemacht, die Grenze der Ausbeutung polnischer Kinder und Jugendlicher war allein durch ihre körperlichen Kräfte bedingt[63].

Auch polnische Frauen hatten keinen Anspruch auf Schutz, der den arbeitenden deutschen Frauen zustand. Die Arbeit schwangerer Frauen und nach ihrer Entbindung regulierte das Gesetz aus dem Jahre 1927. Gemäss demselben durften schwangere Frauen bei Arbeit, die Leben und Gesundheit von Mutter oder Kind bedrohte, nicht beschäftigt werden; sechs Wochen vor der Niederkunft waren sie zu beurlauben, und es war nicht erlaubt, sie vor Ablauf von sechs Wochen nach der Entbindung, zu beschäftigen. Anfänglich hatten diese Gesetzbestimmungen auch auf polnische Frauen Anwendung. Aber am 7. Juli 1941 gab der Reichsarbeitsminister in einem speziellen Runderlass bekannt, dass für Polinnen der Schutzausmass ein anderer sein kann als für Deutsche. 1942 kam ein neues Gesetz heraus — das Mutterschutzgesetz[64]. In der Durchführungsverordnung dazu wird den Polinnen nur Minimalschutz gewährt: zwei Wochen vor der Niederkunft war es verboten, die Schwangere bei gesundheitsschädlichen Arbeiten zu beschäftigen und die Wöchnerin sechs Wochen nach der Entbindung[65]. Der geheime Runderlass Sauckels stellte auch diesen minimalen Schutz in Frage. Er ordnete an, die Polinnen so lange wie möglich vor und sofort nach der Entbindung zu beschäftigen, wenigstens durch Heimarbeit[66].

Solche Fälle, in denen Polen offiziell Rechtsschutz gewährt war, regelten geheime Anordnungen den tatsächlichen Stand. Theoretisch konnten in der Landwirtschaft eingesetzte Polen im Falle eines Streits mit dem Arbeitgeber, ihr Recht vor speziellen Schiedskommissionen bei den Arbeitsämtern geltend machen[67]. Jedoch eine geheime Anweisung der Reichskanzlei (vom 26. Mai 1941) besagte, dass Arbeitsämter nur dann Polen anhören dürfen, wenn polizeiliche Erlaubnis zum Verlassen der Arbeitstätte vorliegt. Vor Ausstellung solcher Erlaubnis hat die Polizei zu prüfen, ob Grund zur Erhebung einer Klage durch den Polen vorliegt[68]. Polen, die im Sektor des öffentlichen Dienstes beschäftigt waren, war es verboten, irgendwelche Rechtsansprüche zu erheben[69].

Man muss daher der polnischen Sachliteratur Recht geben, die feststellt, dass das „Arbeitsrecht" der in Deutschland zwangsweise beschäftigten Polen, ausschliesslich ihrer Eingliederung in die deutsche Wirtschaft diente und dass es nur eine Sammlung von Bestimmungen für die Behörden und deutschen Arbeitsgebern war, die gegenüber den Polen offenkundigen Arbeitszwang anwandten[70].

Schon seit den ersten Kriegsmonaten wurde ein Polizeisystem für die Überwachung der Fremdarbeiter im Reich geschaffen. Eine der ersten Verordnungen — fünf Tage nach Kriegsausbruch vom Reichsinnenminister herausgegeben, unterzeichnet von Reinhard Heydrich — verbot u. A. den Bürgern derjenigen Länder, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden (Feindstaaten), ohne spezielle Polizeierlaubnis, den Aufenthaltsort zu verlassen, gleichzeitig wurde der Polizei erlaubt, diesen Personen gegenüber jegliche Freiheitseinschränkungen anzuwenden[71]. Anfang Januar 1940 kam die erste von vier Verordnungen über die Behandlung von Polen in Ostpreussen heraus[72]. Anfang März 1940 befahl der Gauleiter Ostpreussens, Erich Koch, allen in der Landwirtschaft Ostpreussens eingesetzten Polen, eine gelbe Armbinde zu tragen[73] (s. Abb. 7).

Diese ersten, noch nicht einheitlichen für alle Teile Deutschlands, Verordnungen, welche die persönliche Freiheit der im Reich zwangsbeschäftigten Polen einschränkten, wurde durch eine ganze Reihe Rechtsakten vom 8. März 1940 ergänzt. Eine davon war die Verordnung des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei, Himmler, über die Kenntlichmachung der polnischen Arbeiter[74]. Die im

Reich eingesetzten Arbeiter waren von nun an verpflichtet, auf der Brust, auf der rechten Seite jedes Bekleidungsstückes das vorgeschriebene Nationalitätszeichen zu tragen. Es war dies ein Quadrat (5 cm die Seite) mit einer veilchenblauen Einfassung, auf gelbem Grund des Quadrats war der Buchstabe „P" in veilchenblauer Farbe. Die Verordnung sah für das Fehlen dieser Kennzeichnung 150 Mark Geldstrafe oder sechs Wochen Haft vor. Zugleich schloss die Verordnung auch nicht die Anwendung von polizeilichen Sicherheitsmassnahmen aus. Jeder Deutsche, selbst minderjährige, hatte das Recht, die Arbeiter zu legitimieren und diejenigen, die kein Kennzeichen trugen, beziehungsweise nicht vorschriftsmässig, festzuhalten. Richtig ist daher auch die Feststellung, dass der Fremdarbeiter als Eigentum des Volkes und des deutschen Staates angesehen wurde, den jeder Angehörige dieses Volkes das Recht und die Pflicht hatte, zu kontrolieren, zu beobachten und zu strafen [75].

Amselben Tage übergab Himmler den Reichsstatthaltern, den Regierungs- und Polizeipräsidenten sowie den Gestapostellen in Deutschland die Rahmengrundsätze zur Behandlung im Reich eingesetzter polnischer Arbeiter [76]. Die Anweisungen bestanden aus drei Grundteilen: den ersten bildeten Rahmengrundsätze zur Behandlung polnischer Arbeiter, gestützt darauf gaben die einzelnen Oberpräsidenten ausführliche Polizeiverordnungen heraus; den zweiten Teil bildete eine in zwei Sprachen abgefasste Instruktion, betitelt „Pflichtenverzeichnis der im Reich eingesetzten Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums"; der dritte Teil enthielt eine Instruktion für die deutschen Arbeitgeber zur Behandlung polnischer Arbeiter.

Polen waren verpflichtet, die Polizeistunde einzuhalten, vom 1. April bis 30. September war es ihnen nicht erlaubt, die Wohnungen zwischen 21.00 und 5.00 zu verlassen, vom 1. Oktober bis 31. März zwischen 20.00 und 6.00. Sie durften keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen. Dieses Verbot konnte allein die Polizei nach Einholen eines Gutachtens vom Arbeitsamt aufheben und das auch nur im Falle, wenn es sich als unbedingt nötig erwies in Anbetracht der Arbeit. Es war verboten, an deutschen, kulturellen Veranstaltungen, gesellschaftlichen Zusammenkünften, kirchlichen Feierlichkeiten und Gottesdiensten teilzunehmen, Gaststätten und Restaurants zu besuchen. Abhängig von den am Ort bestehenden Möglichkeiten war vorgesehen, dass in einer oder zwei Gaststätten, in gewissen Stunden, Polen sich aufhalten dürfen, sofern der Eigentümer seine Einwilligung dazu erteilt. Man empfahl vor allem Kantinen der Betriebe, die Polen einstellten, für diese Zwecke zu nutzen. Der gemeinsame Aufenthalt in Gaststätten von Deutschen, Arbeitern anderer Nationalitäten und Polen war verboten.

Ein Verstoss dagegen sollte mit Geldstrafe gesühnt werden. Wenn diese sich nicht als wirksam erwies — hauptsächlich in Rezidivfällen — sollte Meldung an die nächste Stapostelle gemach und der Arbeiter verhaftet werden. Um die Durchführung dieser Anordnungen voll zu sichern, mit anderen Worten, die Polen auf der Stelle einzuschüchtern, wies Himmler an, in den ersten acht Wochen nach Inkrafttreten der Anordnungen spezielle Präventivaktionen durchzuführen.

In der Instruktion für die deutschen Arbeitgeber, nach Aufzählung aller Einschränkungen, denen Polen unterlagen, wurde unterstrichen, dass Deutsche, die mit Polen unerlaubte Kontakte aufnehmen, zum Beispiel, würden Geld und Bekleidung sammeln, ihnen Briefe abschicken, Bahnfahrkarten kaufen oder gleichzeitig Gaststätten besuchen, zur Verantwortung gezogen werden. Die Instruktion rief die Arbeitgeber auf, jegliche Verstösse, die sich Polen gegen diese Vorschriften zu schulde

kommen lassen, der Polizei zu melden. Sie gebot auch Sorge dafür, die Kontakte deutscher Arbeiter mit Polen während der Arbeitszeit auf ein Minimum zu beschränken und nach der Arbeit sie voll und ganz einzustellen.

In dem Teil der Instruktion, die die Unterbringung behandelt, ist die Rede von einer strengen Isolierung polnischer Arbeiter von der deutschen Bevölkerung. In Industriebetrieben, auf Landgütern und grossen Bauernhöfen mussten polnische Arbeiter in getrennten Baracken untergebracht werden. Es war nicht erlaubt, an einem Tisch mit Deutschen zu essen, selbst während der Arbeitspausen mussten sie getrennt sitzen.

Dasselbe Datum, von dem vorher die Rede war, trugen auch die Anweisungen Himmlers für die Stapostellen im Reich [77]. Sie betrafen die Bekämpfung mit Hilfe von Zwangsmethoden der Gefahren, die sich aus der Beschäftigung im Reich grosser Massen feindlich eingestellter polnischer Arbeiter ergeben. Die sich aus 5 Punkten zusammensetzenden Anweisungen enthielten:

— Grundsätze zur Bekämpfung von Widersetzlichkeit und Arbeitsunlust polnischer Arbeiter. Himmler behielt ausschliesslich der Gestapo das Recht vor, alle Fälle von ständig lässiger Arbeit, Arbeitsniederlegung, eigenmächtigem Verlassen der Arbeitsstätte, schliesslich von Sabotagehandlungen, zu untersuchen. Als Strafen waren vorgesehen: Verhaftung, Überführung ins Arbeitserziehungslager (AEL) oder Steinbruch im Konzentrationslager Mauthausen (s. Abb. 8).

— Grundsätze zur Bekämpfung von unpassendem Verhalten polnischer Arbeiter gegenüber der deutschen Bevölkerung, hauptsächlich was intime Kontakte anbetrifft. Auch für diese Fälle war ausschliesslich die Gestapo zuständig. Repressivmassnahmen bestanden aus Überführung in Konzentrationslager, im Falle von Geschlechtsverkehr mit Deutschen, zu sogenannter Sonderbehandlung, was gleichbedeutend war mit Todesurteil durch den Strang.

— Vorschriften zur Überwachung des Briefverkehrs der Zwangsarbeiter, dieselbe ist ebenfalls Aufgabe der Geheimen Staatspolizei.

— Repressivmassnahmen gegen die deutsche Bevölkerung für wohlwollende Einstellung zu Polen.

Da die Anweisungen Himmlers das genaue Präzisieren der Pflichten polnischer Arbeiter den Reichsstatthaltern oder Oberpräsidenten überliessen, gab es mit der Zeit eine solche Menge an Verordnungen, Anordnungen und Runderlassen, dass es — insbesondere in den niedrigeren Verwaltungs- und Polizeibehörden — zu Missverständnissen kam. Das Reichssicherheitshauptamt (— RSHA) sah es daher für nötig, eine Zusammenfassung der Grundvorschriften vorzubereiten. Diese Zusammenfassung der Grundsätze der Polizeiaufsicht über die im Reich eingesetzten Polen, enthielt acht Punkte:

— Befehle und Verbote: Pflicht: Kennzeichnung durch den Buchstaben „P"; verboten ist: Verlassen des Wohnorts ohne polizeiliche Genehmigung, Verlassen der Wohnungen (Polizeistunde) ohne Genehmigung der Polizei, Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ausserhalb des Wohnorts, Teilnahme an deutschen Feierlichkeiten, Besuchen von Wirtshäusern und Restaurants, sofern sie an bestimmten Tagen und Stunden nicht für Polen freigegeben sind, Besitzen und Benutzen von Fahrrädern, Besitzen und Benutzen von Fotoapparaten, Teilnahme an Gottesdiensten für Deutsche. Gottesdienste für Polen dürfen am ersten Sonntag des Monats und aus Anlass grosser Feiertage zwischen 10 und 12 Uhr abgehalten werden, teilnehmen an denselben dürfen allein Polen, die im Umkreis von höchstens 5 Km

von der Kirche wohnen. Während des Gottesdienstes ist der Gebrauch der polnischen Sprache untersagt;

— Genehmigung der Gestapo ist vonnöten für: Benutzung von Radioapparaten. Diejenigen, die von Radioapparaten ohne Genehmigung Gebrauch machen, werden zur Verantwortung gezogen, die Apparate beschlagnahmt. Ausgabe des Führerscheins für Polen nur mit Genehmigugn der Gestapo. In begründeten Fällen, auf Antrag des Arbeitsamts, kann die Gestapo einem Polen den Führerschein erteilen;

— grundsätzlich ausgeschlossen sind: Ehen zwischen Deutschen und Polen, Ehebund zwischen Polen. Ehen zwischen Polen und anderen Ausländern sind von der Zustimmung der Gestapo abhängig. Ausgeschlossen ist Urlaub, nur in besonderen Fällen (Tod eines Familienmitgliedes, schwere Krankheit usw.) kann Polen Urlaub erteilt werden, der Entscheid darüber hängt vom Arbeitgeber und Arbeitsamt ab. Grundsätzlich nicht erlaubt ist der Schulbesuch für polnische Kinder und Berufslehre für Jugendliche;

— der Gestapo muss gemeldet werden: Flucht von Polen, Verhalten, dass die Sicherheit des deutschen Staates gefährdet, zum Beispiel Sabotagehandlungen, polnisches Streben nach Unabhängigkeit, Abhören von ausländischen Sendern, Angriffe auf Deutsche, Arbeitsverweigerung, intime Verhältnisse mit Deutschen, unanständiges Benehmen gegenüber Deutschen. Über Strafverfahren gegen Polen entscheidet die Gestapo. Es ist nicht erlaubt, den Gerichtsbehörden die Angelegenheiten zu überweisen. Pflicht der zuständigen Stellen der Kriminalpolizei ist es, die auf einem Fluchtversuch erfassten Polen, den Gestapostellen zu überführen oder ins nächste Arbeitserziehungslager. Es ist nicht zugelassen, sie zum Arbeitsamt oder an den alten Arbeitsplatz zu bringen;

— örtliche Polizeistellen sind zuständig für: kleinere Vergehen durch Polen, wie — Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Ungehorsam, sofern nicht der Verdacht vorliegt, dass er aus politischem Grund herrührt, Fluchthilfe, Verbreitung von beunrugigendem Geklatsche, freches Verhalten gegenüber Deutschen;

— bevor ein Arbeitsverhältnis abgeschlossen wird, muss ihnen zur Kenntnis gebracht werden, dass: schwere Polizeistrafen denjenigen Polen drohen, die die geltenden Bestimmungen übertreten, Todesstrafe für Verhältniss mit Deutschen, keine Strafverjahrung für die Anwendung von Polizeimassnahmen;

— der deutsche Gruss [d.i. Heil Hitler — Fussnote B.K-P] ist für Polen nicht verbindlich und steht ihnen nicht zu, jedoch die Anwendung unterliegt keiner Strafe. Von Polen wird keine Ehrerbietung für deutsche Fahnen verlangt usw;

— Polen weisen sich durch die Arbeitskarte aus[78] (s. Abb. 9).

Befehle und Polizeiverbote regulierten die Lebensweise der zur Zwangsarbeit gebrachten Polen bis ins kleinste. Die Veränderungen, denen die Lebensbedingungen ausländischer Arbeitskräfte im Reich im Laufe des Krieges unterlagen, betrafen Polen im Grunde genommen nicht. Den ganzen Krieg hindurch waren für sie die gleichen Polizeiverschärfungen gültig.

Der hier aufgezählte Katalog von Einschränkungen ist nicht vollständig. Die Wirklichkeit kannte ihrer noch viel mehr, die — obwohl sie der ausdrücklichen Rechtsgrundlage entbehrten — von den deutschen Behörden im „Geiste" der gültigen Vorschriften eingeführt waren. Da der polnische Arbeiter keinen Rechtsschutz genass, waren diese Einschränkungen meistens ganz willkürliche. Der Hauptgrundsatz von Himmler formuliert (Runderlass vom 10. September 1943) hiess: „Es ist unmöglich, alle Angelegenheiten, die in Frage kommen könnten, zu regulieren, so

dass in vielen Fällen die ausführenden Organe selbst bestimmen müssen. In solchen Fällen soll immer davon ausgegangen werden, dass das höchste Geheiss, die Einspannung der polnischen Arbeitskraft in die deutsche Wirtschaft ist und zugleich die Verhütung jeglicher Gefahren, welche sich für die Sicherheit und die Rassensituation des deutschen Volkes ergeben könnten[79].

* * *

Das auf die Normativakten gestütze Bild der Situation der Polen wäre einseitig und unvollständig. Obwohl die von den deutschen Behörden herausgegebenen Anordnungen über Beschäftigung und Behandlung polnischer Arbeiter das Ziel anstrebten, in den kleinsten Einzelheiten die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu regulieren, so waren die Bedingungen in der Praxis — zumeist auf dem Lande — von den Arbeitgebern abhängig. Mussten sie sich doch um Unterbringung und Verpflegung der ihnen zugeteilten Arbeiter selbst sorgen. Sie sollten sie überwachen und das Befolgen der gültigen Vorschriften exequieren.

Die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Polen in Ostpreussen waren sehr verschieden. In Arbeitslagern untergebrachte unterlagen starren Vorschriften, die individuell auf dem Lande beschäftigten Polen — und sie bildeten die Mehrzahl — waren praktisch vom guten Willen des Arbeitgebers abhängig. Er konnte entweder alle von der Obrigkeit angeordneten Einschränkungen und Schikanen anwenden, ja sogar nach eigenem Ermessen sie verschärfen, oder aber auch — wie es geschah — davon absehen.

Um sich ein möglichst wirklichkeitstreues Bild zu machen und das ein mehrdimensionales, muss man noch eine spezifische Quelle benutzen — Berichte und Erinnerungen aller derjenigen, die während des Krieges in Ostpreussen als Zwangsarbeiter eingesetzt waren. Obwohl diese Berichte Erlebnisse einzelner Personen in subjektiver Weise darstellen, so sind sie eigentlich doch die einzige Informationsquelle über gemeinsame Kontakte der Zwangsarbeiter verschiedener Nationalitäten, die Atmosphäre am Arbeitsplatz, die Meinungen zu aktuellen Geschehnissen, die Nahrungsmittelsituation, die Einstellung der Arbeitgeber und der deutschen Bevölkerung gegenüber den Fremdarbeitern. An Hand derselben kann man erfahren, wie in der Praxis die Verordnungen im Verhältnis zu den polnischen Arbeitern in Ostpreussen verwirklicht wurden. Diese Berichte berücksichtigen alle die Faktoren, die in den Normativakten keine Spur hinterlassen haben.

Die Verfasser der Erinnerungen und Berichte stellen im allgemeinen die damalige Wirklichkeit sachlich dar. Die meisten Irrtümer betreffen Daten verschiedener bekannter Geschehnisse sowie Ortsnamen. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass 30 Jahre die Aufzeichnungen von den Geschehnissen trennen. Die Folge davon sind Verwischungen und Deformation mancher Tatsachen, umso mehr, als die Autoren keine Notizen aus den damaligen Jahren zur Verfügung hatten. Keinen Zweifel jedoch lassen die Schilderungen der vereinzelten Tatsachen aufkommen, die besser in Erinnerung sind als die täglichen Dinge. Die Erlebnisse aus der Zeit der Okkupation und Zwangsarbeit waren sehr verschieden. Nicht selten sind die aufgezeichneten Erinnerungen und Berichte mit Pathos durchsetzt. Das geht aus der emotionellen Einstellung hervor, denn die Erlebnisse aus der Zeit der hitlerischen Sklaverei riefen einen Schock hervor, der bleibende Spuren hinterliess. Der grösste Teil der ehemaligen Zwangsarbeiter behauptet, dass die Sklavenarbeit

ihnen die besten Jugendjahre und Gesundheit genommen hat, sie machten Hunger und Demütigung durch. Die Erinnerungen und Berichte enthalten aber keinen Hass und auch keine Rachelust und Vergeltungsabsichten. Im Gegenteil, die Verfasser notieren jede menschliche Regung der Arbeitgeber, alle Anzeichen von Mitleid, Freundlichkeit und Hilfe, die ihnen — hauptsächlich von der heimischen Bevölkerung — dargebracht wurden.

Das vorliegende Buch ist eine Auswahl von Erinnerungen und Berichten. Die Verfasser der Auswahl und Bearbeitung sind dem Leser eine Erklärung schuldig. Sie waren bemüht, den Stoff so zusammenzustellen, damit der Band — er enthält ausser Zweifel Erkenntniswerte — eine interessante Lektüre wäre nicht nur für speziell an dieser Problematik interessierte Personen. Die Ingerenz in die Texte wurde auf ein Minimum beschränkt. Sie bestand ausschliesslich darin, in unumgänglichen Fällen — „das gesprochene Wort" den Anforderungen des Druckes sowie den Anforderungen der polnischen Grammatik und Orthographie anzupassen. Im Falle von Berichten wurde der Gang der Erzählung geordnet, Wiederholungen und Einsätze, die nicht mit dem Thema verbunden sind, beseitigt, schliesslich irrtümliche Daten und Ortsnamen richtiggestellt. Bei Bestimmung von Ortsnamen hat man sich des „Verzeichnisses der Ortsnamen in der wojewodschaft Olsztyn" bedient [60]. Die in den Texten vorgenommenen Kürzungen wurden nicht gekennzeichnet. Erläuterungen, die von den Verfassern der Auswahl und Bearbeitung herrühren, sind in Quadratklammern gesetzt.

(Übersetzt von Krystyna Binek)

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

ABB. 1. Schreiben des I Armeekorps vom 5. Oktober 1939 über die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Wirtschaft Ostpreussens
ABB. 2 (a, b). Schreiben des Oberpräsidenten Ostpreussens vom 11. Dezember 1939 zur Übernahme der Zivilgefangenen durch die zivilen Verwaltungsbehörden Ostpreussens
ABB. 3 (a, b). Meldung der Gestapostelle in Olsztyn vom 18. Dezember 1939 über die Flucht polnischer Kriegs- und Zivilgefangener
ABB. 4 (a, b). Verpflichtung eines polnischen Kriegsgefangenen zum Arbeitseinsatz im Reich nach Freilassung aus der Gefangenschaft
ABB. 5. Bescheinigung über Freilassung eines polnischen Kriegsgefangenen aus der Gefangenschaft
ABB. 6. Runderlass des Gestapochefs in Olsztyn vom 10. September 1940 über Urlaub für Polen
ABB. 7. Anordnung einer Kreisleitung der Hitlerpartei über die Kennzeichnung der Polen durch eine gelbe Armbinde
ABB. 8 (a, b). Schreiben der Gestapostelle in Olsztyn über die Überführung eines von der Zwangsarbeit geflüchteten polnischen Arbeiters in's Arbeitserziehungslager
ABB. 9 (a, b, c, d). Verordnung des Oberpräsidenten Ostpreussens vom 10. Februar 1944 über die Grundsätze der Behandlung von Polen in Ostpreussen
ABB. 10. Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete nach 1941

ABB. 11 (a, b). Deutsches Propagandaflugblatt „Melde dich zur Landarbeit"
ABB. 12 (a, b). Flugblatt mit den für polnische Zwangsarbeiter gültigen Vorschriften
ABB. 13. Ostpreussen nach der Einteilung vom Oktober 1939
ABB. 14. Das Jahr 1939. Eine Gruppe polnischer Kriegsgefangener unter Bewachung in Lidzbark Warmiński, u.A.: Teodor Pietrukiewicz, Antoni Wilisiewicz, Manzol, Siemionow, Uliański
ABB. 15. November 1939. Polnische Kriegsgefangene auf Zwangsarbeit auf dem Gut von Dankowski bei Stoczek (Kreis Lidzbark). Der zweite von links: Jan Michnowiec
ABB. 16. „Lagergeld", Banknoten, mit denen die Kriegsgefangenen für ihre verrichtete Arbeit bezahlt wurden
ABB. 17. Herbst 1940. Polnische Kriegsgefangene auf Zwangsarbeit. Von links: Julian Moczulski, Kazimierz Dudek (im Juli 1941 in Tylża für seine Kontakte mit einer Deutschen erhängt)
ABB. 18. Brief an den Kriegsgefangenen Julian Moczulski
ABB. 19. Fragment des „Tagebuches eines Sklaven", aufgezeichnet von Kriegsgefangenen Julian Moczulski
ABB. 20. Karte mit Weihnachtswünschen vom Polnischen Roten Kreuz vom Internationalen Roten Kreuz zusammen mit Päckchen den Kriegsgefangenen zugestellt
ABB. 21. Das Jahr 1942. Żegoty. Ehemalige Kriegsgefangene schon als Zivilarbeiter. Im Hintergrund die Wirtschaft von Maria Braun, zweiter von links Jan Michnowiec
ABB. 22. 1941. Zygmunt Chełstowski
ABB. 23. 1942. Wacława Dobrzyńska, geborene Szamborska
ABB. 24. 1941. Franciszek Dobrzyński
ABB. 25. 1940. Czesław Jasionowicz
ABB. 26. 1940. Czesław Jaroszuk
ABB. 27. 1940. Janina Jaroszuk Jasionowicz
ABB. 28. 1942. Krasnodębski, Zwangsarbeiter, arbeitete in Dywity
ABB. 29. 1942. Ukrainerin, unbekannt, arbeitete beim Bauern Wit in Dywity
ABB. 30. 1942. Russe aus der Umgebung Orel, unbekannt, arbeitete bei Franciszek Falk in Dywity
ABB. 31. Um das Jahr 1942. Józef Trzaska, 1944 erschossen
ABB. 32 (a, b, c, d). Arbeitskarte des Mieczysław Dobrowolski
ABB. 33. Teil der Arbeitskarte des Ignacy Formiński
ABB. 34. Teil der Arbeitskarte der Helena Pawłowska (Ripczyńska)
ABB. 35. Teil der Arbeitskarte des Piotr Meledyn
ABB. 36. Teil der Arbeitskarte des Jerzy Stawicki
ABB. 37. Teil der zweiten Arbeitskarte des Jerzy Stawicki
ABB. 38. Teil der Arbeitskarte des Jan Skrzypczyk
ABB. 39. Teil der Arbeitskarte des Jan Turlejski
ABB. 40 (a, b, c). Arbeitsbuch des Czesław Szymański
ABB. 41. Personalausweis der Maria Stankiewicz (Libor)
ABB. 42. Titelseite der Wochenzeitschrift herausgegeben für Zwangsarbeiter im Reich
ABB. 43. Das Jahr 1944, Giżycko. Jerzy Stawicki vor der Werkstatt des Walter Michałowski. Michałowski verpachtete die Werkstatt an Richard Lemmer

ABB. 44. Zelki, im Kreise Giżycko. Von links: Antoni Ferski, Jerzy Stawicki
ABB. 45. Mieczysław Piotrowski
ABB. 46. Das Jahr 1940. Zwangsarbeiterinnen. Von links: Janina Jasionowicz (Jaroszuk) und Łucja Wagner
ABB. 47. Das Jahr 1942. Zwangsarbeiter. Von links: Franciszek Dobrzyński und Stefan Kowalski (Matrose)
ABB. 48. Mai 1941. Antoni Ferski
ABB. 49. Das Jahr 1942. Zelki — Kreis Giżycko. Zwangsarbeiter. Von links: Antoni Ferski, Jerzy Stawicki, Teofil Rączka, Franciszek Archocki, Piotr (Nachname unbekannt)
ABB. 50. Das Jahr 1941. Zelki — Kreis Giżycko. Zwangsarbeiter. Von links: Teofil Rączka, Jerzy Stawicki, Henryk Łukaszewski
ABB. 51. Das Jahr 1944. Giżycko. Zwangsarbeiter. Czesław Godlewski mit seiner gegenwärtigen Ehefrau Helena
ABB. 52. Musizierende Gruppe der Zwangsarbeiter. Mit der Ziehharmonika, Tadeusz Okraszewski, Geigenspieler — unbekannt
ABB. 53. Zwangsarbeiter in der Wohnbaracke. Von links: Franciszek Dobrzyński, Czesław Jaroszuk, Lis (Einwohner aus Łódź), Kulecki
ABB. 54. Eine Gruppe Zwangsarbeiter — Russen, Polen, Ukrainer — während eines unerlaubten Gesellschaftstreffens
ABB. 55. Das Jahr 1944. Olsztyn. Zwangsarbeiter. Erster von rechts: Damian Bartosiewicz, in der Mitte sitzend Janina Jaroszuk-Jasionowicz
ABB. 56. Mieczysław Dobrowolski, ehemaliger Zwangsarbeiter als Bote des Finanzamts in Olsztyn
ABB. 57. Bescheinigung über die Beschäftigung des ehemaligen Zwangsarbeiters Piotr Meledyn, ausgestellt im Mai 1945.

ВСТУПЛЕНИЕ

Концепция и проект использования в качестве рабочей силы военнопленных и населения захваченных стран — на случай войны и её победного исхода для немцев — были известны в Германии ещё до начала второй мировой войны. Верховное командование германских вооружённых сил (Oberkommando der Wehrmacht — OKW) совместно с Советом Обороны Третьего рейха (Reichsverteidigungsrat) уже в полозвине 1938 года приступило к разработке этого вопроса. В разработке плана использования военнопленных в качестве рабочей силы немцы опирались на опыт первой мировой войны, очень тщательно рассматривали запросы германской экономики. Характерно в этом отношении было письмо бюро Генерального Уполномоченного по делам экономики рейха (Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft) от 28 января 1939 года, отправленное к тогдашнему заведующему национального отделения (Inland) Верховного Командования вооружённых сил, полковнику Брееру, в котором говорилось об условиях работы военнопленных на случай войны. В этом письме, между прочим, говорилось о том, чтобы лагеря для военнопленных строить вблизи тех центров, где сказывается дефицит рабочей силы, подвергался критике проект стройки крупных лагерей; в письме требовалось распределения военнопленных в небольших рабочих отрядах (Arbeitskommando). На случай войны требовали от министра труда рейха, чтобы